

046 K 019/23



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 29.07.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

das im Grundbuch von Huckingen Blatt 2008 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Huckingen, Flur 13, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche,
Friemersheimerstr. 33, Größe: 207 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein ca. 1929 in 47249 Duisburg-Wanheim-Angerhausen errichtetes Dreifamilienhaus mit Unterkellerung und ausgebautem Dachgeschoss. Die Größe des Grundstücks beträgt 207 qm. Die Wohnfläche bemisst sich auf insgesamt ca. 213 qm (Erdgeschoss ca. 75 qm, Obergeschoss ca. 75 qm und Dachgeschoss ca. 62 qm).

Die Wohnungen teilen sich jeweils auf in 3 Zimmer, Küche, Diele und Bad. Die Einheiten im Erdgeschoss und Obergeschoss verfügen über einen Balkon. Der bauliche Allgemeinzustand ist unterdurchschnittlich. Es bestehen Bauschäden. Das Gebäude ist in weiten Teilen wirtschaftlich überaltert.

Die beiden leerstehenden Wohnungen im Obergeschoss und Dachgeschoss befinden sich in einem nicht bewohnbaren Zustand. Hier besteht durchgreifender Renovierungs- und Modernisierungsbedarf bis zu einer nachhaltigen Neuvermietung oder Eigennutzung. U.a. ist der Einbau von Heizungen erforderlich. Mit Ausnahme einer giebelseitigen Dämmung wurden größere energetische Maßnahmen bisher nicht durchgeführt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 112.000 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 03.04.2024